

Ortsgemeinde Otterstadt

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Ortsgemeinde Otterstadt

vom 30. März 1981

geändert am: 16. Februar 1992

23. Oktober 1995

21. November 2001

03. Juni 2003

Präambel

Der Freizeitwert der Vereine erhöht den Wohnwert unserer Gemeinde. Die Vereine bieten sinnvolle Freizeitgestaltungen und sind entsprechend zu unterstützen.

§ 1 Fördergrundsätze

- 1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne der Ortsgemeinde unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzsituation.
- 2) Die Arbeit ortsansässiger politischer Vereinigungen wird nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 3) Eine Förderung erfolgt nur, wenn mehr als 50 % der Mitglieder des betroffenen Vereins Einwohner der Ortsgemeinde Otterstadt sind. Der Nachweis ist vom Verein zu erbringen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 5) Die Förderung durch die Ortsgemeinde Otterstadt ist nachrangig. Von Fördermöglichkeiten, insbesondere durch das Land, den Kreis, den Landessportbund, die Fachverbände und die Dachorganisationen ist Gebrauch zu machen.

§ 2 Festbetrag zur Förderung des vereinsnotwendigen Geschäftsbetriebes

Die Verwaltung ist gehalten, jährlich die betroffenen Vereinsvertreter in einer gemeinsamen Beratung zu hören.

- 1) Die in Abs. 5 aufgeführten Vereine erhalten einen Festbetrag als Zuschuss zu den vereinspezifischen Aufwendungen, wie z. B. Unterhaltung der Vereinsheime, Nebenkosten von Vereinsheimen, Anschaffung von Material, das dem Vereinszweck dient, Sportanlagen, anfallende Sachkosten für Vereinsaktivitäten.
- 2) Die Förderhöhe orientiert sich an der jeweiligen Vereinssituation.
- 3) Die Förderhöhe wird jeweils unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Ortsgemeinde durch Veranschlagung im Haushalt, bzw. im Wirtschaftsplan des EVU festgelegt. Mit dem Beschluß des Haushaltsplanes, bzw. des Wirtschaftsplanes durch den Ortsgemeinderat gilt damit auch die Höhe des Fördersatzes für das betreffende Jahr als beschlossen.
- 4) Die Mittel werden ohne Antrag jeweils in der Jahresmitte ausgezahlt. Die Verwaltung kann jederzeit von den betroffenen Vereinen einen Nachweis verlangen, dass die ausbezahlten Fördermittel auch für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet wurden. Mittel, die nicht zweckgerecht verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

5) Nach § 2 zu fördernde Vereine:

Aus dem Etat des Haushaltes der Ortsgemeinde werden gefördert:

Tura Otterstadt
Deutsche Pfadfinder St. Georg Otterstadt
Tennisclub Otterstadt
Verein der Hundefreunde Otterstadt e.V.
Sportschützenverein Otterstadt e.V.
Tischtennisverein Otterstadt
Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Otterstadt
Verein für Heimatpflege und Naturschutz Otterstadt e.V.
Angelsport- und Fischzuchtverein
Deutsches Rotes Kreuz e.V., Ortsgruppe Otterstadt
Elisabethenverein Otterstadt
Kath. Kirchenchor Otterstadt
Landfrauenverein Otterstadt
Kath. Frauengemeinschaft Otterstadt
Evangelischer Frauenkreis
Verein der Kriegsbeschädigten, Ortsgruppe Otterstadt
Obst- und Gartenbauverein

Aus dem Etat des Wirtschaftsplanes des EVU werden gefördert:

MGV Germania
Karnevalclub Otterstadt
Musikverein Otterstadt

§ 3 Investitionskostenzuschuss

- 1) Die Ortsgemeinde Otterstadt bezuschusst unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinssituation Aufwendungen für Baumaßnahmen oder sonstige Anschaffungen bzw. Investitionen ortsansässiger Vereine, sofern diese dem unmittelbaren Vereinszweck dienen.
- 2) Die betroffenen Verein haben vor Beginn der Investitionsmaßnahmen einen Antrag auf Förderung unter Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Verwaltung einzureichen. Die Förderung erfolgt daraufhin durch Ratsbeschluss.
- 3) Investitionen i.S.d. § 3 sind dem Vereinszweck dienende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Aufwendungen, bzw. Anschaffungen mit einem Geldwert von mindestens 2.500,00 €.
- 4) Die anerkannten zuschussfähigen Kosten werden mit 20% bezuschusst. Sollten die anerkannten zuschussfähigen Kosten den Betrag von 125.000,00 € übersteigen, so beträgt der Zuschuss der Ortsgemeinde 25.000,00 €. Zuschussfähige Kosten sind die mittels Belege nachgewiesenen Unternehmerrechnungen.

- 5) Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 6) Die Ortsgemeinde behält sich vor, im Rahmen ihrer Haushaltslage den Auszahlungsmodus festzulegen.

§ 4 Zuschuss für Jugendarbeit

(1)
Jugendarbeit ortsansässiger Vereine und ortsansässiger Träger, die von der Kreisverwaltung als jugendpflegerische Maßnahme anerkannt wird, kann bezuschusst werden.

Diese Maßnahme muss 4 Wochen vor Durchführung bei der Gemeinde gemeldet sein.

(2) zweckbestimmt für die Kinder- und Jugendarbeit erhalten die ortsansässigen Vereine nach dem Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr einen Zuschuss von 2,40 € für jedes Kind und jeden Jugendlichen. Dazu legen die Vereine jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres die Zahl der Kinder und Jugendlichen der Ortsgemeinde Otterstadt vor (Kopien der Meldung an übergeordnete Verbände, z.B. Sportbund Pfalz).

(3)
Die Ortsgemeinde stellt im Haushaltsplan einen jährlichen Fond von 1.000,00 € zur Verfügung. Die Mittel kann der Ortsbürgermeister in Anerkennung von hervorragenden Leistungen auf kulturellem und sportlichem Gebiet den entsprechenden Vereinen oder Einzelpersonen zuerkennen.

§ 5 Zuwendungen für Vereinsjubiläen

- 1) Alle Vereine erhalten bei zur Feier kommenden Jubiläen eine Zuwendung.
- 2) Für die durch 25 teilbaren Jahre seit Gründung des Vereins gewährt die Ortsgemeinde 200,00 €.
- 3) Für die durch 10 teilbaren Jahre seit der Gründung des Vereins gewährt die Ortsgemeinde 100,00 €.
- 4) Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

§ 6 Rückforderungen

- 1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn der Verein den Verwendungszweck des Zuschusses ohne Genehmigung

durch den Ortsgemeinderat ändert oder die geförderte Baumaßnahme bzw. sonstige Investitionen veräußert.

2) Über Ausnahmen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30.März 1981 in Kraft.